

Neufassung 2022

# Benutzungsordnung der Stadtbibliothek der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen

# Allgemeines

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz am 02.12.2020, hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen am 24.01.2022 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Waldshut-Tiengen als Satzung beschlossen.

## 1.1.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz am 02.12.2020, hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen am 24.01.2022 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Waldshut-Tiengen als Satzung beschlossen.

## 1.2.

Die Stadtbibliothek Waldshut-Tiengen ist ein Zentrum für Literatur, Wissen, lebenslanges Lernen und gesellschaftlichen Diskurs. Sie dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Information, der Leseförderung sowie der Freizeitgestaltung. Diesem Zweck kommt sie insbesondere durch die Bereitstellung von Medien verschiedener Art (wie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Audio-/Video-Medien, Spiele, E-Medien) sowie von technischen Geräten für die Nutzung digitaler Medien nach. Darüber hinaus fördert die Stadtbibliothek mit Mitmach-Angeboten und kulturellen Veranstaltungen die Kunst, die Kultur, die Bildung, die Erziehung und den demokratischen Diskurs. Die Stadtbibliothek Waldshut-Tiengen versteht sich als „Dritter Ort“, also als Aufenthaltsort im öffentlichen Raum, der den Nutzerinnen und Nutzern räumlich und inhaltlich sowohl stille Bereiche als auch Bereiche der Begegnung und Kommunikation bietet. Sie ist ein Ort für alle.

# 2. Benutzung

## 2.1.

Jede Person ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Stadtbibliothek zu nutzen.

## 2.2.

Ein Benutzungsverhältnis entsteht bereits mit Betreten der Stadtbibliothek.

## 2.3.

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

## 2.4.

Innerhalb der Gebäude der Stadtbibliothek ist das Bibliothekspersonal weisungsbefugt und übt das Hausrecht aus. In Abwesenheit der Stadtbibliothekseitung übernehmen dies von ihr beauftragte Mitglieder des Bibliotheksteams.

## 2.5.

Während des Aufenthaltes in der Stadtbibliothek und der Nutzung ihres Medienangebotes gilt die Benutzungsordnung.

## 2.6.

Der Aufenthalt in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek sowie die Nutzung ihres Präsenzbestandes ist während der personalbesetzten Servicezeiten grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

# 3. Anmeldung Mitgliedsausweis

## 3.1.

Für die Ausleihe ist eine Mitgliedschaft (siehe Gebührenordnung) erforderlich. Jedes Bibliotheksmitglied erhält bei der Anmeldung zur Mitgliedschaft einen eigenen Mitgliedsausweis. Dieser gilt für die Nutzung beider Standorte der Stadtbibliothek.

## 3.2.

Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis). Ist die Anschrift nicht ersichtlich (z.B. Reisepass), so ist die Bestätigung der Meldebehörde zusätzlich vorzulegen. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gespeichert.

## 3.3.

Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung und Anerkennung der Benutzungsordnung durch deren gesetzliche Vertretung. Minderjährige ab 7 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen für die Anmeldung die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertretung. Diese hat die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu nehmen und verpflichtet sich zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

### 3.4.

Jedes Bibliotheksmitglied (bzw. dessen gesetzliche Vertretung) erkennt die Benutzungsordnung mit der Unterschrift bei der Anmeldung an und gibt damit gleichzeitig ihre Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angaben zur Person gemäß den Datenschutzrichtlinien.

### 3.5.

Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag einer vertretungsberechtigten Person an. Erzieherinnen und Erzieher haften für die ausgeliehenen Medien ihrer Schulklassen oder Gruppen und sind gleichzeitig die Ansprechpersonen für die Stadtbibliothek.

### 3.6.

Nach der Anmeldung wird ein Mitgliedsausweis ausgegeben. Dieser ist nicht übertragbar, darf nur vom betreffenden Bibliotheksmitglied persönlich genutzt, und nicht in die Hände anderer Personen gegeben werden. Das Bibliotheksmitglied ist verpflichtet, Namens- oder Anschriftsänderungen sowie den Verlust des Mitgliedsausweises unverzüglich der Stadtbibliothek mitzuteilen.

### 3.7.

Für die Erstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben.

### 3.8.

Für Schäden, die durch Missbrauch des Stadtbibliotheksausweises entstehen, haftet das im Mitgliedsausweis eingetragene Mitglied.

# 4.

## Ausleihe, Verlängerung, Vormerkungen

### 4.1.

Gegen Vorlage des Mitgliedsausweises werden Medien aller Art für festgesetzte Leihfristen ausgegeben. Sie beträgt:

Bücher, Hörbücher, E-Books, Zeitschriften	4 Wochen
Spiele, Tonies	2 Wochen
DVDs	1 Woche

### 4.2.

Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bibliothek die Leihfrist verkürzen.

### 4.3.

Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung wird eine Gebühr erhoben.

### 4.4.

Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien in besonderen Fällen vorzeitig zurückzufordern.

#### 4.5.

Nicht ausgeliehen werden die jeweils neuesten Ausgaben von Zeitschriften und Zeitungen sowie besonders gekennzeichnete Nachschlagewerke (Präsenzbestand).

#### 4.6.

Für die Rückgabe der entliehenen Medien bietet ein Medienrückgabegerät in der Stadtbibliothek Waldshut die Möglichkeit zur Abgabe während der personalbesetzten Öffnungszeiten (im Folgenden „Servicezeiten“ genannt) und der nicht personalbesetzten Öffnungszeiten (im Folgenden „FlexiBib-Zeiten“) genannt.

#### 4.7.

Die Anzahl der pro Person gleichzeitig ausleihbaren Medien und Vorbestellungen kann durch die Bibliotheksleitung nach pflichtgemäßem Ermessen - auch im Einzelfall - begrenzt werden.

#### 4.8.

Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben (z.B. Spielfilme) sind auch für die Ausleihe der Stadtbibliothek verbindlich.

#### 4.9.

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden (Fernleihe). In diesen Fällen gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek.



## Verspätete Rückgabe

#### 5.1.

Für alle Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr fällig, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.

#### 5.2.

Die Versäumnisentgelte und sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.

#### 5.3.

Bei Beschädigung, Verlust, Verweigerung der Rückgabe oder Nichtrückgabe innerhalb von zwei Wochen nach der zweiten Mahnung müssen die Medien ersetzt werden. Es liegt im Ermessen der Bibliotheksleitung, ob die Erstattungskosten für die Anschaffung desselben oder eines gleichwertigen Mediums erhoben werden.

# 6. Behandlung der Medien, Haftung

## 6.1.

Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln.

## 6.2.

Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Mitglied auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Fehlende Teile sind sofort dem Bibliothekspersonal mitzuteilen. Geschieht dies nicht, gelten die Medien als vollständig ausgeliehen.

## 6.3.

Verlust oder Beschädigung von Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

## 6.4.

Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die bei der oder durch die Benutzung der Medien entstehen.

## 6.5.

Entlehene Medien dürfen vom Bibliotheksmitglied nicht an andere Personen weitergegeben werden.

## 6.6.

Die Verantwortung für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen obliegt jeder die Bibliothek nutzenden Person selbst.

# 7.

## Schadensersatz

### 7.1.

Die Schadensersatzregelung bezieht sich nicht nur auf ausgeliehene Medien, sondern auch auf die Einrichtung und Ausstattung der Bibliotheksräume.

### 7.2.

Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

# 8.

## Verhalten in der Stadtbibliothek

### 8.1.

Die Stadtbibliothek ist ein Ort, der Begegnungen ermöglicht, und der von Toleranz, gegenseitigem Respekt und Rücksichtnahme geprägt ist. Jede Person, die die Stadtbibliothek nutzt, hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört werden, und der Bibliotheksbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Das Mitbringen von Tieren in die Räumlichkeiten der Stadtbibliothek ist grundsätzlich nicht erlaubt, mit Ausnahme von Assistenzhunden.

### 8.2.

Der Verzehr von Speisen und alkoholfreien Getränken ist, unter Einhaltung der Sauberkeit und der Vermeidung von Geruchsbelästigung anderer Personen, ausschließlich im Café-Bereich der Stadtbibliothek in Waldshut gestattet. Ausgenommen hiervon sind ausgewiesene und genehmigte Veranstaltungen in den Räumen der Stadtbibliothek, bei denen Speisen und/oder alkoholische Getränke serviert werden. In allen Räumen der Stadtbibliothek gilt striktes Rauchverbot (auch für E-Zigaretten). Unter Alkoholeinfluss oder unter Drogen stehenden Personen ist der Aufenthalt in der Stadtbibliothek nicht gestattet.

### 8.3.

Für verlorene, beschädigte oder gestohlene persönliche Gegenstände während der Bibliotheksnutzung übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.

### 8.4.

Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

### 8.5.

Für mitgebrachte Taschen stehen verschließbare Schränke zur Verfügung. Das Bibliothekspersonal kann verlangen, dass Mäntel und Jacken nicht in die Räume mitgenommen werden. Für Wertsachen und für die Garderobe wird nicht gehaftet.

### 8.6.

Werbe- und Informationsmaterialien dürfen nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht oder ausgelegt werden. Privatpersonen, die ein Foto in der Stadtbibliothek aufnehmen wollen, dürfen für den Eigengebrauch während der Öffnungszeiten ohne Einverständnis fotografieren, solange sie damit keine Persönlichkeitsrechte anderer verletzen und den Bibliotheksbetrieb nicht stören. Gewerbliche Fotografie, Film- und Tonarbeiten sowie Interviews bedürfen der Zustimmung durch die Bibliotheksleitung.

### 8.7.

Das missbräuchliche Betätigen von Notruf-, Brandmelde- und Brandschutzeinrichtungen – auch das missbräuchliche Öffnen der Türen des zweiten Fluchtweges – ist untersagt und wird sanktioniert. Für die Kosten für dadurch verursachte Einsätze von Rettungskräften oder entstandene Schäden haftet die verursachende Person.

# 9.

## Ausschluss von der Benutzung, Betretungsverbot

### 9.1.

Personen, die gegen die Bestimmung dieser Benutzungsordnung verstoßen oder den Anweisungen des Bibliothekspersonals nicht Folge leisten, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

### 9.2.

Bei grobem Fehlverhalten kann ein befristetes oder unbefristetes Betretungsverbot ausgesprochen werden.

# 10. Internet-Arbeitsplätze

### 10.1.

Die Stadtbibliothek stellt ihren Nutzerinnen und Nutzern kostenlos einen Arbeitsplatz zur Internet-Recherche zur Verfügung. Das Internet kann von allen Personen ab 14 Jahren benutzt werden.

### 10.2.

Bei der Nutzung des Internet-Arbeitsplatzes gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Strafgesetzbuch, im Jugend-Schutzgesetz und im Datenschutzrecht. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird automatisch durch spezielle Filtersoftware überwacht. Gesetzwidrige oder missbräuchliche Nutzung führt zum Ausschluss. Dies können z.B. sein:

- unberechtigter Zugriff auf Programme und Daten, Vernichtung von Daten
- Netzbehinderung durch ungesichertes Experimentieren im Netz
- unbegründete massive Belastung des Netzes
- Manipulation oder versuchte Manipulation an Rechnern, z.B. Konfiguration des Betriebssystems oder der Anwendersoftware

Für Schäden haftet die den Arbeitsplatz nutzende Person bzw. ihre gesetzliche Vertretung. Verstöße gegen die o.g. Gesetzesvorschriften werden zur Anzeige gebracht.

# 11.

## Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

### 10.3.

Die Stadtbibliothek übernimmt ihrerseits keine Haftung für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung oder Nicht-Erreichen des Servers sowie Verlust, Veränderungen oder Beschädigung von in dem Arbeitsplatz gespeicherten Daten. Sie trägt nicht die Verantwortung für Folgen, die durch Aktivitäten der das Internet nutzenden Personen entstehen, z.B. finanzielle Verpflichtungen durch Bestellung oder Nutzung kostenpflichtiger Dienste.

### 10.4.

Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten ist das Urheberrecht zu beachten.

### 10.5.

Für Computerausdrucke werden Gebühren erhoben, die in der Gebührenordnung festgelegt sind.

### 11.1.

Der Internet-PC und das WLAN stehen allen Personen zur Verfügung. Die Nutzungsdauer des PCs kann von der Bibliotheksleitung festgelegt werden.

### 11.2.

Die Bibliothek haftet nicht:

- für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts während der Benutzung von Internet und WLAN
- für Vertragsverpflichtungen zwischen PC-/WLAN-Nutzenden und Internethandel/-dienstleistenden
- für Schäden, die aufgrund von fehlerhaften Inhalten der benutzten Medien entstehen
- für Schäden an Dateien oder Medienträgern, die während der Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien entstehen
- für Schäden, die durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen

### 11.3.

Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

#### 11.4.

Jede Person, die in der Stadtbibliothek das Internet nutzt, verpflichtet sich:

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
- keine Dateien und Programme der Bibliotheken oder Dritter zu manipulieren
- keine geschützten Daten zu manipulieren
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an Geräten und Medien der Bibliotheken entstehen, zu übernehmen
- bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen
- das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln

Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
- technische Störungen selbstständig zu beheben
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern
- an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen
- an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln

# 12.

## Sonderbestimmungen zu den Selbstbedienungsangeboten für Mitglieder

### 12.1.

In der Stadtbibliothek wird den Mitgliedern eine elektronische Selbstverbuchung für Ausleihe und Rückgabe von Medien angeboten.

### 12.2.

Mitglieder müssen die auszuleihenden Medien vor der elektronischen Selbstverbuchung auf Vollständigkeit überprüfen (siehe Medienaufkleber). Fehlende Teile sind umgehend beim Bibliothekspersonal zu melden. Während der nicht-personalbesetzten Öffnungszeiten muss diese Meldung schnellstmöglich per E-Mail erfolgen. Erfolgt keine Meldung, gelten die Medien als vollständig ausgeliehen.

### 12.3.

Jedes Bibliotheksmitglied muss den Verbuchungsvorgang an der Selbstverbuchungsstation stets mit „Beenden“ abschließen, bevor es die Station verlässt. Für Fremdbuchungen auf seinem nicht geschlossenen Konto haftet das Bibliotheksmitglied selbst.

### 12.4.

Außerhalb der personalbesetzten Öffnungszeiten können Medien über die Rückgabestationen zurückgegeben werden. Technische Probleme der Rückgabestation führen nicht automatisch zur Stornierung daraus entstehender Versäumnisgebühren.

# 13.

## FlexiBib und Videoüberwachung

### 13.1.

Die regulären Öffnungszeiten (personalbesetzte öffentliche Servicezeiten und erweiterte Öffnungszeiten im FlexiBib-Betrieb für Mitglieder) und deren Änderungen werden durch Aushang bekannt gegeben.

### 13.2.

Alle Bibliotheksmitglieder ab 18 Jahren können die Bibliothek Waldshut auch außerhalb der personalbesetzten Servicezeiten nutzen. Der Zugang erfolgt mit gültigem Mitgliedsausweis über ein Eintrittsterminal.

### 13.3.

Während der FlexiBib-Zeiten ist ausschließlich Bibliotheksmitgliedern der Zutritt zur Bibliothek gestattet. Gäste ohne Mitgliedsausweis dürfen nicht mitgebracht werden.

### 13.4.

Minderjährige dürfen die Bibliothek während der FlexiBib-Zeiten nur in Begleitung eines erwachsenen Bibliotheksmitglieds betreten.

### 13.5.

Ausschließlich während des FlexiBib-Betriebs erfolgt eine Videoüberwachung der Räumlichkeiten. Die Videoaufzeichnungen werden grundsätzlich nur für einen Zeitraum von 72 Stunden aufbewahrt und anschließend vernichtet. Ergeben sich innerhalb dieser 72 Stunden Anhaltspunkte für Straftaten oder Ansprüche gegen die Stadtbibliothek, kann das Videomaterial und die hiermit verarbeiteten personenbezogenen Daten solange gespeichert werden, wie es zur Aufklärung oder Rechtsdurchsetzung erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die Überwachung während der erweiterten Öffnungszeiten ist Art. 6 Abs 1 S. 1 lit. F Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Videoüberwachung sowie die Dauer der Aufbewahrung und Nutzung der Aufzeichnungen ist gemäß den Datenschutzrichtlinien in der Datenschutzerklärung der Stadtbibliothek Waldshut-Tiengen erfasst und kann dort eingesehen werden.

# 14.

## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß §142 Abs.1 Nr. 1 Gemeindeordnung für Baden  
Württemberg handelt wer:

- sich entgegen Punkt 8 (Verhalten in den Stadtbibliothek)  
verhält;
- eine Namens- oder Adressänderung nicht unverzüglich  
mitteilt;
- den Weisungen des Bibliothekspersonals im Rahmen  
des Hausrechts beharrlich nicht Folge leistet;
- sich entgegen einem vollziehbar erteilten Betretungsverbot  
in der Stadtbibliothek aufhält oder versucht, sich Zutritt  
zu verschaffen.

# 15.

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleich-  
zeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Stadt  
Waldshut-Tiengen vom 17. Oktober 2005 außer Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der  
Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der  
GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4  
GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch inner-  
halb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber  
der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verlet-  
zung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vor-  
schriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die  
Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waldshut-Tiengen, den 24.01.2022

**Der Gemeinderat**

**Dr. Philipp Frank**  
**Oberbürgermeister**



# Gebühren -ordnung

## Benutzerausweis

Jahresgebühr für Erwachsene	24,00 €
Kinder und Jugendliche von 7 bis 18 Jahre	0,00 €
mit WT-Karte	0,00 €
Monatsausleihe ( für 4 Wochen )	5,00 €
DVD Ausleihe für 1 Woche	1,50 €
Jahresgebühr für Vereine	5,00 € pro Mitglied

Stadt-  
bibliothek  
Waldshut  
Tiengen

## Bei Verlust oder Beschädigung

Wiederbeschaffungswert des Buches/Mediums	aktueller VK
zzgl. Einarbeitungsgebühr von Medien	5,00 €
Kostenersatz pauschal für CD-,DVD Hülle	2,00 €
Kostenersatz Boxen für Tonies	3,00 €
Ersatzausstellung eines Benutzerausweises incl. Einarbeitung	10,00 €

## Weitere Gebühren

Bestellungen über auswärtigen Leihverkehr	3,00 €
Fotokopien (A4 s/w)	0,20 €
Fotokopien (A4 farbig)	0,30 €
Ausdruck aus dem Internet, Büchern und Zeitschriften	0,20 €
Vorbestellung von Medien	1,00 €

## Säumnisgebühren pro Medium

Ab dem ersten bis einschließlich dem siebten Tag der Leihfrist- überschreitung (ausser DVD)	keine
Für den Zeitraum vom achten bis einschließlich dem 13.Tag, je Medium (auch Kinder und Jugendliche)	2,00 €/1,00 €
Für den Zeitraum ab den 14. Tag, je Medium (auch Kinder und Jugendliche); die Gebühr entsteht für jede weitere begonnen Woche erneut	4,00 €/2,00 €
DVD ab dem ersten Tag der Leihfristüberschreitung	1,50 €

Diese Gebühren werden ggf. solange erhoben, bis das Medium zurückgegeben oder Ersatz (siehe Verlust oder Beschädigung) geleistet wird.



Stadt-  
bibliothek  
Waldshut  
Tiengen

Ein Besucher stöbert in der Bibliothek:  
„Ich hätte gerne etwas **Interessantes** zum Lesen.“  
Die Bibliothekarin: „In welcher Richtung?“  
Der Besucher antwortet:  
„Na wie immer, von links nach rechts!“